

Gesundheitsförderung durch Arbeitgeber: 500 Euro Freibetrag ausnutzen!

Leistungen des Arbeitgebers zur Förderung der Gesundheit seiner Arbeitnehmer sind - pro Angestellter/m - bis zu 500 Euro pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei.

Hier sehen Sie, unter welchen Voraussetzungen auch Sie von dieser Förderung profitieren können.

• Welche Maßnahmen sind begünstigt?

Die Leistungen muss der Arbeitgeber **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbringen (§ 3 Nr. 34 EStG). Für eine Gehaltsumwandlung gibt es den Freibetrag also nicht.

Der Arbeitgeber darf die Kosten ersetzen für

- **Gesundheitskurse** zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes, die sog. Primärprävention nach § 20 Abs. 1 SGB V und
- für die **betriebliche Gesundheitsförderung** nach § 20a SGB V.

Die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen haben Handlungsfelder und Qualitätskriterien für Gesundheitskurse und betriebliche Gesundheitsförderung aufgestellt. **Dazu gehören folgende Bereiche:**

- Bewegungsgewohnheiten/arbeitsbedingte körperliche Belastungen;
 - Ernährung/Betriebsverpflegung;
 - Stressbewältigung/Entspannung/psychosoziale Belastungen;
 - Suchtmittelkonsum (z.B. Förderung des Nichtrauchens).
-
- Steuerbefreit sind nicht nur unmittelbare Leistungen des Arbeitgebers, sondern **auch Zuschüsse des Arbeitgebers** für extern durchgeführte Maßnahmen.
-
- Der Freibetrag gilt **je Arbeitnehmer**.

Sprechen Sie Steuerberater und Buchhaltung für die konkrete Umsetzung dieser wertvollen Maßnahme an!